

Wichtig! Eilt!

Ergänzende Information zu den Anträgen auf Höhergruppierung für angestellte Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung beim Land Berlin, beim PFH oder beim Lette-Verein

Liebe Kolleg*innen,

wir hatten im Januar in einer [Broschüre](#) darüber informiert, welche Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung wegen der Änderung des TV EntgO-L bis zum 31.07.2020 bzw. bis zum 31.12.2020 einen Antrag auf Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 10 oder 11 oder 12 stellen können, siehe www.gew-berlin.de/tarifinfo-lehrkraefte-2020

Es gibt nun Differenzen zur Auslegung des Tarifvertrages in der Frage, welche (oft ursprünglich befristeten) Lehrkräfte bei Abschluss eines weiteren Arbeitsvertrages nach dem 31.07.2019 bzw. nach dem 31.12.2019 „automatisch“ höhergruppiert werden und welche trotz späterer (Wieder-)Einstellung einen Höhergruppierungsantrag bis zum 31.07.2020 bzw. bis zum 31.12.2020 stellen müssen.

Das Problem kann die in der Broschüre vom Januar genannten Lehrkräfte ohne volle Lehrbefähigung betreffen,

- die vor dem 01.08.2019 an einer Grundschule oder im Grundschulteil einer Schule eingestellt wurden und die inzwischen einen weiteren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, insbesondere nach Auslaufen einer Befristung,
- die vor dem 01.08.2019 an einer Grundschule oder im Grundschulteil einer Schule befristet eingestellt wurden und deren Fristvertrag immer noch besteht,
- die vor dem 01.01.2020 eingestellt wurden (mit im Jahr 2019 noch nicht als wissenschaftliche Hochschulbildung anerkanntem Magisterabschluss), die inzwischen einen weiteren Arbeitsvertrag abgeschlossen haben, insbesondere nach Auslaufen einer Befristung oder
- die vor dem 01.01.2020 befristet eingestellt wurden (mit im Jahr 2019 noch nicht als wissenschaftliche Hochschulbildung anerkanntem Magisterabschluss), deren Fristvertrag noch besteht.

Konkret gibt es eine Aussage aus der Personalstelle, dass die von der Tarifänderung betroffenen Lehrkräfte an Grundschulen bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages nicht „automatisch“ in die höhere Entgeltgruppe eingruppiert werden sollen, sondern nur nach dem Stellen eines Höhergruppierungsantrages bis zum 31.07.2020, der zum 01.08.2019 rückwirken würde. Entsprechendes würde dann für am 31.12.2019 befristet beschäftigte Lehrkräfte mit Magisterabschluss (der nach den bis zum 31.12.2019 geltenden Regelungen noch nicht als wissenschaftlicher Hochschulabschluss anerkannt war) gelten, die zum 01.01.2020 die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 12 beantragen können; hier müsste dann ein Antrag - wenn die Höhergruppierung angestrebt ist - bis zum 31.12.2020 gestellt werden.

Man muss leider sagen, dass die tarifvertraglichen Regelungen einen Auslegungsspielraum lassen, ob bzw. wann bei Abschluss eines neuen Arbeitsvertrages mit demselben Arbeitgeber automatisch eine neue Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe erfolgt und wann nicht. Wer also auf jeden Fall in einem neuen Arbeitsvertrag höher als im Juli bzw. im Dezember 2019 eingruppiert werden möchte und wer zu den in der Broschüre genannten Personengruppen gehört, sollte im Zweifel den Höhergruppierungsantrag bis zum 31.07.2020 bzw. bis zum 31.12.2020 stellen, auch wenn eine Höhergruppierung auf Antrag wegen der Auswirkungen auf die Stufe unter dem Strich ungünstiger als eine Neueingruppierung bei Beginn eines neuen Arbeitsvertrages sein kann.

Wir empfehlen in diesem Fall dem Antrag auf Höhergruppierung aus dem Tarifinfo (siehe Antragsmuster in der Broschüre Seite 6 und Seite 8) folgende Formulierung voranzustellen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich gehe ich davon aus, dass ich aufgrund des Abschlusses meines neuen Arbeitsvertrages neu eingruppiert werde und ich keinen Höhergruppierungsantrag aufgrund der Änderung des Abschnitts 2 der Anlage zum TV EntgO-L stellen muss.

Vorsorglich, für den Fall, dass ich nicht wegen des neuen Arbeitsvertrages neu eingruppiert werden sollte, stelle ich aber sicherheits- halber nachfolgenden Antrag.“

Wer einen Antrag bis wann stellen kann und welche Auswirkungen ein Antrag grundsätzlich hat, ist in der im Januar veröffentlichten Broschüre erläutert. Auf keinen Fall sind Lehrkräfte mit voller Laufbahnbefähigung, Lehrer*innen für Fachpraxis, Pädagogische Unter- richtshilfen und Lehrkräfte mit der Ausbildung als Freundschaftspionierleiter*in von der in der Broschüre erläuterten Tarifänderung betroffen.

Gebt diese Information bitte auch an eure Kolleg*innen an der Schule weiter, die das betreffen könnte. Es ist nicht mehr viel Zeit bis Ende Juli.

Bei Nachfragen können sich GEW-Mitglieder an die Referentinnen Katja Metzsig (Tel. 21999358), Sabine Herzig (Tel. 21999341) oder Julia Herzog (Tel. 21999353) in der GEW BERLIN wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Udo Mertens
Leiter des Vorstandbereiches
Beamten-, Angestellten- und Tarifpolitik